

Vorgehen bei einem vermeintlichem Wolfsriss



✓ Schnellstmöglich informieren:

Bayerisches Landesamt für Umwelt- Wildtiermanagement

Tel: 09281-1800-4640

Email: fachstelle-gb@lfu.bayern.de

Oder zuständiges Landratsamt/ Polizei/ zuständiges AELF bzw. Fachberater

- ✓ Behörde veranlasst Rissbegutachtung durch Spezialisten vom „Netzwerk große Beutegreifer“, diese muss zeitnah (innerhalb 24H) erfolgen

✓ Generell: Tierhalter hat Nachweispflicht!!

- ✓ deshalb immer:

„Kadaver und Spuren sichern“, d.h. am besten am Ort belassen und vor Witterung und anderen Tieren wie Hund, Fuchs, Vögel schützen, = Vermeidung von Fremd-DANN z.B. durch Abdecken und/oder Abzäunen

- ✓ Eigene Dokumentation ist empfehlenswert, z.B. durch Fotos/Rückstellproben
- ✓ Entsorgung durch TBA erst nach Rücksprache mit LfU beauftragen
- ✓ Suchen/Sichern der verbliebenen Tiere, z.B. Zäune reparieren, Umtreiben, evtl. Aufstallen über Nacht
- ✓ Versorgen verletzter Tiere
- ✓ Wenn Großer Beutegreifer als Verursacher sicher nachgewiesen ist oder ein begründeter Verdacht besteht - Entscheidung LfU -, erfolgt:

Finanzieller Schadensausgleich

- Seit 01.01.2021 durch Freistaat Bayern
- Freiwillige Leistung, ohne Rechtsanspruch
- Erstattungsfähig sind Nutztiere, Gebrauchshunde (Hüte-/Herdenschutzhunde), Weideeinrichtungen, Tierarztkosten, Kosten für Nachsuche/Bergung
- Entschädigung i.d.R. nach Pauschalsätzen z.B. Lamm 120.-, Mutterschaf 200.-, Ziege 160.-, Damwild 225.-, Rotwild 375.-€ • Grenzen: mind. 50.-, max. 30.000.-€
- Auszahlung binnen 1 Jahr (max. 4 Jahre)

- Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Schafen und Ziegen findet man unter:
 - https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bayern_s_naturvielfalt/wildtiermanagement/doc/ausgleichssaetze_grossebeutegreifer_2020_12_korrigiert.pdf

- ✓ Exakte Detailregelungen finden Sie hier:
 - Ausgleichsregelung Große Beutegreifer Bekanntmachung StmUV vom 10.12.2020
https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/ausgleichsregelung/doc/ausgleichsregelung.pdf
 - Grundsätzlich erfolgt diese Entschädigung wie oben dargestellt in allen Gebieten in Bayern, aber:
 - In „permanenten Wolfsgebieten“ = Wolfsgebiete im Sinne des Schadenausgleichs muss innerhalb eines Jahres ein sog. „Grundschutz“ errichtet werden, ansonsten erfolgt keine Entschädigung. siehe Karte Förderkulisse LfU

Wichtig: Diese Regelungen betreffen den jetzigen Zeitpunkt (21.05.2021). Auf der Homepage der LFU gibt es immer die neuesten Infos. www.lfu.bayern.de

Wenn Ihr noch Fragen habt, einfach bei der Vorstandschaft anrufen!